

# BGer 9C 798/2015 vom 9. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_798\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_798_2015)

FR: TF 9C 798/2015 du 9 février 2016

IT: TF 9C 798/2015 del 9 febbraio 2016

## Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Beitragspflicht) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 V 42 E. 1 S. 44 mit Hinweisen).

### E. 2.1

Gemäss Handelsregisterauszug des Kantons Zug (<[www.hrazg.ch](http://www.hrazg.ch)>, besucht am 4. Februar 2016) eröffnete das Kantonsgericht Zug mit Entscheid vom... 2015 den Konkurs über die A.\_\_\_\_\_ AG ("demnach ist die Gesellschaft aufgelöst"). In der Folge firmierte die Gesellschaft unter "A.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation". B.\_\_\_\_\_, vorab Geschäftsführer und ab Oktober 2005 einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats der A.\_\_\_\_\_ AG, wurde per Ende 2015 im Handelsregister gelöscht.

### E. 2.2

Die Feststellung im angefochtenen Entscheid, wonach die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht worden sei, ist daher unrichtig. Wohl wurde über die A.\_\_\_\_\_ AG am... 2015 der Konkurs eröffnet mit dem Vermerk "demnach ist die Gesellschaft aufgelöst". Der entsprechende Hinweis ist indessen, datieren sämtliche diesbezüglichen Einträge doch vom gleichen Tag, im Zusammenhang mit der Namensänderung "in Liquidation" der Gesellschaft zu verstehen. Eine Löschung des Unternehmens im Handelsregister hat demnach (noch) nicht stattgefunden.

### E. 3.1

In Berücksichtigung von Art. 207 SchKG , nach welcher Bestimmung Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren, an denen konkursite Schuldner beteiligt sind, regelmässig eingestellt werden, hätte die Vorinstanz, die Kenntnis von der nach Beschwerdeeinreichung erfolgten Konkursöffnung hatte, vorab über die Sistierung des beitragsrechtlichen Verfahrens befinden müssen (dazu etwa BGE 132 III 89 E. 2 S. 95; Urteile 2C\_303/2010 vom 24. Oktober 2011 E. 2.4.2 und 4C.180/2005 vom 28. November 2006 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 133 III 257 ). Der (unmittelbare) Entscheid in der Sache war verfrüht.

### E. 3.2

Der angefochtene Entscheid ist somit aufzuheben und die Angelegenheit an das kantonale Gericht zurückzuweisen, damit es in diesem Sinne verfähre.

**E. 4**

Mit dem Urteil in der Hauptsache wird das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (Urteil 9C\_454/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 5.2, in: AJP 2014 S. 253).

**E. 5**

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.